

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Ostseebad Binz

für das

Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.534.100		738.600	12.795.500
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.962.500	1.197.800		13.160.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.571.600		1.936.400	-364.800
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentl. Erträge & Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	1.571.600		1.936.400	-364.800
die Einstellungen in Rücklagen auf	0			0
die Entnahme aus Rücklagen auf	0			0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	1.571.600		1.936.400	-364.800
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	9.420.300	793.500		10.213.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	11.131.400	188.500		11.319.900
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.711.100	605.000		-1.106.100
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	145.000			145.000
der Saldo der außerordentlichen Ein- & Auszahlungen auf	-145.000			-145.000
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.126.700	169.600		10.296.300
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.644.500	4.880.400		13.524.900
der Saldo d. Ein- & Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.482.200		4.710.800	-3.228.600
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0			0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	161.700			161.700
der Saldo der Ein- & Auszahl. aus Finanzierungstätigkeit auf	-161.700			-161.700

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden keine veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 800.000 EUR auf unverändert 800.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert auf 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert auf 400 v. H.

2. Gewerbesteuer unverändert auf 380 v.H.

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 42,65 Vollzeitäquivalente und nunmehr unverändert 47,575 Vollzeitäquivalente.

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 35.298.477 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 35.306.877 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres bisher 36.878.477 EUR und nunmehr 34.942.077 EUR

§ 8

Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze kann die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt erfolgen.

(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig, wenn sich im Laufe der Haushaltsführung erhebliche Änderungen ergeben (§7 Abs. 1 Gem-HVO-Doppik). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung entfällt.

Ostseebad Binz, den 19. Dezember 2019



Schneider
Schneider - Bürgermeister